

BE_ZIVILSTRAF BK 2022 43 vom 18. Januar 2022

BE Obergericht, 2022-01-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2022_43

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 43 du 18 janvier 2022

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2022 43 del 18 gennaio 2022

Regeste

Beweisanträge/Ausstand/Verfahrensvereinigung: Amtsmissbrauch, einfacher Körperverletzung, Verleumdung etc. | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 18. Januar 2022 wies die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Beweis- und Verfahrens- anträge der Straf- und Zivilklägerin vom 5. November 2021 ab, soweit sie über- haupt darauf eintrat. Dagegen reichte die Straf- und Zivilklägerin (nachfolgend: Be- schwerdeführerin) am 24. Januar 2022 Beschwerde ein. Darin stellte sie folgende Anträge:

«Beweismittelanträge Antrag 1 Die der Staatsanwaltschaft vorliegenden Beweise, müssen berücksichtigt und in die Untersuchung einbezogen, und rechtmässig gewürdigt werden.

Antrag 2 Gleiches wie unter Antrag 1, gilt für die fehlenden, nicht eingeholten Beweise.

Antrag 3 Die nicht erfolgte Strafuntersuchung, muss umgehend nachgeholt werden.

Verfahrensanträge Antrag 1 — Vereinigung der Verfahren Antrag 2 — Abtretung an ausserkantonale Strafbehörden, aufgrund mangelnder Unabhängigkeit Antrag 3 — Die geplante Einstellungsverfügung, ist offensichtlich rechtsmissbräuchlich Damit beantrage ich, die geplante Einstellungsverfügung zu widerrufen, und das Verfahren ordentlich durchzuführen, wie dies von Gesetzes wegen längst hätte erfolgt sein müssen.» Mit Blick auf das Nachfolgende verzichtete die Verfahrensleitung auf das Einholen einer Stellungnahme bzw. auf die Durchführung eines Schriftenwechsels (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Es ergeht ein direkter Beschluss.

E. 2.1

Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO, Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Gegen die Ablehnung von Beweisanträgen durch die Staatsanwaltschaft ist die Be- schwerde indessen ausgeschlossen, wenn der Antrag ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann (Art. 394 Bst. b StPO). Die- se Bestimmung soll Verfahrensverzögerungen im Vorverfahren verhindern und dient damit dem Beschleunigungsgebot. Der Nachweis des drohenden Rechts- nachteils obliegt der beschwerdeführenden Person. Sie hat zu begründen, weshalb der beantragte Beweis von entscheidender Bedeutung für das Verfahren ist, und

E. 2.2

In der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Verfügung ist vermerkt, dass die Beschwerde nur möglich ist, «wenn der Antrag nicht ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann.» In ihrer Beschwerde legt die Beschwerdeführerin nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb ihr ein Rechtsnachteil erwachsen sollte, wenn sie die Anträge (gegebenenfalls) erst vor dem Sachgericht wieder stellen kann. In diese Richtung gehende Ausführungen gehen auch in sinngemässer Form nicht aus der Beschwerde hervor. Der drohende Beweisverlust lässt sich gemäss ständiger Rechtsprechung der Kammer auch nicht damit begründen, dass es aller Voraussicht nach zu einer Einstellung des Verfahrens kommt, kann doch ein abgelehnter Beweisantrag im Beschwerdeverfahren gegen die Einstellungsverfügung gerügt resp. erneut gestellt werden (Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 394 Bst. b und Art. 389 Abs. 3 StPO; statt vieler: Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 19 486 + 487 vom 26. November 2019 E. 4 mit Hinweisen). Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen die Ablehnung von Beweisanträgen durch die Staatsanwaltschaft sind offensichtlich nicht erfüllt, weshalb insofern auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 2.3

In Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft scheint es auch gar nicht in erster Linie um die Ablehnung von konkreten Beweisanträgen zu gehen. Die Beschwerdeführerin rügt vielmehr eine unvollständige und unrichtige Beweiserhebung und Sachverhaltsdarstellung. Ihre Beschwerde richtet sich damit gegen die beabsichtigte Einstellung. Diese ist aber nicht Verfahrensgegenstand. Wie der Beschwerdeführerin bereits im Beschluss der Beschwerdekammer BK 21 530 vom 20. Dezember 2021 E. 5.2 mitgeteilt wurde, kann die definitive Einstellung im Verfahren EO 21 3114 später mit Beschwerde angefochten werden. Erst in jenem Rahmen wird unter anderem allfällig zu prüfen sein, ob die Staatsanwaltschaft zu Recht von einem fehlenden Tatverdacht auch hinsichtlich weiterer möglicher Täter ausgehen durfte. Es wird auch zu beurteilen sein, ob die Staatsanwaltschaft gestützt auf die vorliegende Beweislage eine Einstellung verfügen durfte. Auf die gestellten Beweisanträge 1 bis 3 sowie den Verfahrensantrag 3 ist daher nicht einzutreten.

E. 3

Soweit die Beschwerdeführerin die Abtretung des Verfahrens an ausserkantonale Behörden beantragt, ist darauf nicht einzutreten. Nach der bundesgerichtlichen Praxis sind pauschale Ausstandsgesuche gegen eine Behörde als Ganzes

E. 4

Der Antrag auf Vereinigung der Verfahren EO 21 3114 und EO 20 12347 wurde von der Staatsanwaltschaft bereits mit Verfügung vom 25. Juni 2021 abgewiesen. Die Beschwerdeführerin hat kein Rechtsmittel dagegen eingereicht. Es stand ihr aber frei, diesen Antrag erneut zu stellen, was sie mit ihrem Schreiben vom 5. November 2021 auch getan hat. Die Staatsanwaltschaft ist auf diesen Antrag zu Unrecht nicht eingetreten. Eine Rückweisung würde aber einen formalistischen Leerlauf darstellen. Aus der Begründung der Staatsanwaltschaft geht hervor, dass sie an ihrer Verfügung vom 25. Juni 2021, mit welcher sie die Verfahrensvereinigung bereits einmal abgelehnt hatte, festhält und sie damit nicht beabsichtigt, die Verfahren zu vereinigen. Die Beschwerdekammer hat zu prüfen, ob die erneut abgelehnte Verfahrensvereinigung rechtens ist. Es gilt der Grundsatz, dass Straftaten gemeinsam verfolgt und beurteilt werden, wenn Mittäterschaft oder Teilnahme

vorliegen (Art. 29 Abs. 1 Bst. b StPO). Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass es sich sachlich und aufgrund der vielen Mit-täter auch personell um Gesamtstraftaten handle, die nur möglich seien, da die je-

E. 5

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Folglich erhält sie auch keine Entschädigung. Mangels entschädigungswürdiger Nachteile ist auch dem Beschuldigten keine Entschädigung auszurichten. Die Kosten des Ausstandsverfahrens trägt die Gesuchstellerin (Art. 59 Abs. 4 StPO).

E. 6

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.